



## Informationen zu Roten Kennzeichen für Händler

### Wer erhält dieses?

Rote Dauerkennzeichen können durch die örtlich zuständige Kfz-Zulassungsbehörde nur an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kfz-Werkstätten und Kfz-Händler befristet und/ oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt werden. Rote Kennzeichen sind für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen bestimmt.

Das verwendete Kraftfahrzeug benötigt keine Betriebserlaubnis, muss jedoch vorschriftsgemäß, entsprechend der StVZO, sein.

### Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines Roten Kennzeichens für Händler benötigt?

- schriftlicher Antrag (entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage)
- Kopie des Ausweisdokuments der antragstellenden/ bestellten Person oder des gesetzlichen Vertreters
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) für Rote Kennzeichen; zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Auszug aus dem Fahrignungsregister, wird nach Antragstellung durch die Kfz-Zulassungsbehörde gebührenpflichtig eingeholt oder kann gebührenfrei über die Homepage des Kraftfahrt-Bundesamtes eingeholt und mit dem Antrag bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorgelegt werden
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Kfz-Zulassungsbehörde, direkt vom Bundesamt für Justiz zu übersenden; als Verwendungszweck ist die „Beantragung eines Roten Kennzeichens für Händler“ anzugeben)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, wird nach Antragstellung durch die Kfz-Zulassungsbehörde eingeholt
- Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. zuzüglich Handelsregisterauszug/-auszüge (keine Beglaubigungen oder Originale notwendig)

- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage); zur Zuteilung eines Roten Kennzeichens dürfen keine Rückstände von Kfz-Steuern sowie Gebühren und
- Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgänge und damit zusammenhängende Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren
- evtl. Vollmacht und Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers (entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage)

Alle notwendigen Formulare/ Vordrucke finden Sie unter [www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

### Welche Gebühren entstehen für ein Rotes Kennzeichen für Händler?

Die Gebühren für die Zuteilung eines Roten Kennzeichens für Händler betragen ca. 95,00€. Hierbei nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Kennzeichenschilder.

### Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

Steuerpflicht: Die Zuteilung Roter Kennzeichen für Händler ist nach § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) steuerpflichtig.

Einsatzzweck: Das Kennzeichen darf nur in den Fällen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrieben sind.

Prüfungsfahrt: Die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.

Probefahrt: Die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

Überführungsfahrt: Die Fahrt zur Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- und Aufbauten.

Überlassung an Dritte: Die leihweise Überlassung der Kennzeichen für betriebsfremde Dritte oder Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Ihrem Geschäftsbetrieb stehen, sind nicht privilegiert. Ein solches Verhalten führt

- neben einer Besteuerung für das Rote Dauerkennzeichen zu einer weiteren Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz.
- zu einer möglichen Versagung der Haftpflichtversicherung im Schadensfall,
- zum Widerruf der Zuteilung des Roten Dauerkennzeichens wegen Unzuverlässigkeit.

Rückgabe und Verlängerung: Ist das Rote Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung befristet ausgestellt worden, sind Kennzeichen, das ausgegebene Fahrzeugscheinheft sowie das Fahrtennachweisheft der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert zur Verlängerung der Geltungsdauer oder Rückgabe einzureichen. Nach Ablauf der Frist, ohne dass rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wurde, wird das Kennzeichen ungültig und wenn nötig zwangs-weise eingezogen. Für das Rote Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung ist eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen und ständig aufrechtzuerhalten.

Widerruf: Die Zuteilung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen, unter denen die Zuteilung erfolgte, nicht mehr bestehen, oder sich der Halter der roten Kennzeichen als unzuverlässig erweist.

### **Aufzeichnungspflicht im Fahrzeugschein- und Nachweisheft (Fahrtenbuch)**

Für jedes Fahrzeug ist im Fahrzeugscheinheft eine Eintragung erforderlich und vom Kennzeicheninhaber zu unterschreiben. Die Eintragung muss vor dem Antritt der ersten Fahrt erfolgen. Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen im Fahrtennachweisheft zu führen aus denen ersichtlich ist:

- Datum der Fahrt sowie deren Beginn und Ende,
- Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeuges
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- die Fahrtstrecke (Ausgangspunkt der Fahrt, Fahrtziel).

Während Eintragungen im Fahrzeugscheinheft vor Fahrtbeginn zu erfolgen hat, kann der Nachweis über die Verwendung (Fahrtennachweisheft oder auch Fahrtenbuch) erst nach Abschluss der Fahrt abschließend ausgefertigt werden. Das Fahrzeugscheinheft ist auf jeder Fahrt mitzuführen. Die Kennzeichen sind am Fahrzeug hinten und vorne anzubringen. Das Anbringen hinter der Windschutzscheibe entspricht nicht den Anforderungen. Die Aufzeichnungen sind an zuständige Personen zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang aufzubewahren.

### **Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde**

Für Fragen steht Ihnen gerne unter den u. a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Besucheranschrift:  
Partenkirchner Str. 52  
82490 Farchant

Kontakt:  
Telefon: 08821/ 751-356  
Fax: 08821/ 751-8420  
E-Mail: [zulassung@lra-gap.de](mailto:zulassung@lra-gap.de)  
Internet: [www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

Postanschrift:  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Olympiastr. 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

### **Impressum**

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen  
Sachgebiet 52 - Straßen- & Verkehrswesen – Fachbereich 52.3 - Kfz-Zulassungsbehörde  
Außenstelle Farchant  
Partenkirchner Str. 52, 82490 Farchant  
Farchant im Februar 2025